

SATZUNG

des

Sportclub 1911

Großröhrsdorf e.V.



8. Fassung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 09.08.2012

Verbindlich seit 9.08.2013

Satzung

8. Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 3. Juni 1990 wiedergegründete Verein (Erstgründung am 20. Juni 1911) führt den Namen

Sportclub 1911 Großröhrsdorf e.V.

- im folgenden „Verein“ genannt -
ist Rechtsnachfolger der BSG Turbine Großröhrsdorf.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großröhrsdorf und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Kamenz unter VR 442 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind gelb/blau und der Verein führt ein eigenes Symbol.
- (4) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und in den Fachverbänden der Sportarten, die im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter
 - Förderung sportlicher Talente
 - Pflege, Erhaltung und Errichtung von Sportanlagen sowie Baulichkeiten bzw. Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Das Vermögen des Vereins sowie seine gesamten Einnahmen sind nur für den Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb möglich.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, insbesondere einer Übungsleitervergütung ist zulässig. Der Verein ist ebenfalls berechtigt, die Spende von beweglichen und nicht beweglichen Sachen zu bescheinigen.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der SC 1911 Großröhrsdorf e.V. (im weiteren SC 1911) ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Rechtsgrundlagen des SC 1911 sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, das sich selbst sportlich betätigen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von 3/4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie über die Aufnahme Aktiver Mitglieder entsprechend.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder bzw. Nichtmitglieder ernannt, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie aktive und passive Mitglieder.
- (4) Natürliche Personen, juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Fördernde Mitglieder besitzen Stimmrecht, können aber nicht in Ämter, insbesondere in das Präsidium gewählt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres möglich.
- (3) Fristloser Ausschluss aus dem Verein, der vom Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden muss, erfolgt:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Nichtbefolgung von Anordnungen des Präsidiums oder Beschlüssen der Vereinsorgane
 - wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen schweren unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Handlungen

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder Umlagen im Rückstand ist.
- (5) Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (6) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein; dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens dem Verein gegenüber bestehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an das Präsidium oder Geschäftsführer herauszugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben ohne befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ein Antrags- und Diskussionsrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Passiven Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (3) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr und Passive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder besitzen Stimmrecht, können aber nicht in Ämter, insbesondere in das Präsidium gewählt werden.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des SC 1911 sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des SC 1911 ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt, mindestens drei Wochen zuvor, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten am Eingang des Rödertalstadions in Großröhrsdorf und der öffentlichen Bekanntmachung im Großröhrsdorfer Amtsblatt (Rödertal-Anzeiger).
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht gemäß § 9 kann nur ausgeübt werden, sofern das Stimmberechtigte Mitglied nicht mit der Beitragszahlung im Verzug ist. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ist eine Beitragszahlung nicht nachweisbar, ist ihnen der Zutritt zur Mitgliederversammlung zu verwehren.

Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 8 (acht) Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderung werden unter § 11 (8) gesondert geregelt.
- (4) Das Präsidium entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge von Mitgliedern, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
 - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums
 - Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeiten sowie etwaiger Sonderumlagen
 - Festlegung der Aufnahmegebühr
 - Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und sonstiger in der Satzung vorgesehenen Amtsträger
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - Entscheidungen über Änderungen des Vereinsvermögens
 - Entscheidungen über Anträge
 - Entscheidungen zum Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung, schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangt. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (7) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Briefwahl ist nicht möglich.
- (8) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.
- (9) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten. Er kann die Versammlungsleitung jederzeit einem Präsidiumsmitglied oder einem Mitglied des Vereins übertragen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a.) dem Präsidenten
 - b.) sieben Mitgliedern des Präsidiums mit folgenden Geschäften:

dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Jugendwart,
dem Sponsorenbeauftragten sowie
drei Beisitzern.

- (3) Zum Präsidiumsmitglied können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Legislaturperiode wie folgt gewählt:
1. Wahl des Präsidenten,
 2. Wahl der sieben weiteren Präsidiumsmitglieder.

Auf Antrag des Präsidenten können die sieben weiteren Präsidiumsmitglieder im Block gewählt werden.

Das Präsidium verteilt die Geschäfte der Präsidiumsmitglieder unter sich und bestimmt hierbei auch den Vizepräsidenten.

Die Aufteilung der Geschäfte der einzelnen Präsidiumsmitglieder ist der Mitgliedschaft, bis spätestens vier Wochen nach der Wahl, durch Aushang und Mitteilung im Großröhrsdorfer Amtsblatt (Rödertal-Anzeiger) bekannt zu geben.

- (4) Für zwischen den Mitgliederversammlungen ausscheidende Präsidiumsmitglieder können neue kooptiert werden. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Für besondere Aufgabenbereiche kann das Präsidium Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen.
- (7) Das Präsidium kann vom Präsidenten mindestens einmal im Monat einberufen werden. Die Sitzung wird von ihm geleitet.
Im Falle der Verhinderung des Präsidenten kann der Vizepräsident das Präsidium einberufen und die Sitzung leiten.

§ 13 Der Geschäftsführer

- (1) Das Präsidium bestellt zu seiner Entlastung und zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer; die Vertretungsmacht des Präsidiums wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und den Mitgliederversammlungen beratend teil. Näheres regelt eine durch das Präsidium erlassene Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer darf gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein. In diesem Falle werden seine Rechte als Präsidiumsmitglied nicht durch sein Amt als Geschäftsführer eingeschränkt.

§ 14 Die Abteilung

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch das Präsidium Abteilungen gegründet werden.
- (2) Die Abteilungsleitung wird durch das Präsidium bestimmt.

- (3) Die Abteilungsleitung führt die Abteilung im Sinne der Satzung und den Weisungen des Präsidiums. Für ihre Abteilung kann sie verbindliche Ordnungen erlassen. Diese sind vor ihrer Inkraftsetzung durch das Präsidium zu bestätigen.
- (4) Die Abteilung untersteht in der Haushaltsführung dem Präsidium. Sie kann eine Bargeldkasse unterhalten. Dabei sind die Grundsätze der Kassenführung, die sich aus der Kassenordnung ergeben, zu beachten. Das Präsidium kann jederzeit Rechnungslegung verlangen.

§ 15 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Sie beträgt mindestens zwei.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidenten berichten.
- (6) Die Prüfung der Kassen und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.
- (7) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Die Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
- (4) Die Arbeitsweise der Ausschüsse wird vom Präsidium festgelegt und kontrolliert.

§ 17 Die Legislaturperiode

Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie werden jeweils auf diese Dauer gewählt. Die Legislaturperiode endet unabhängig von der vorstehenden Dauer erst mit der Wahl eines neuen Präsidiums und neuer Kassenprüfer.

§ 18 Die Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus der Verwirklichung des Satzungszweckes entstehenden Gefahren bzw. Schäden an Gesundheit und Eigentum.

§ 19 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Vom Präsidium ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Diese ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.
- (3) Die Entlastung des Präsidiums hinsichtlich der erstellten Bilanz bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 20 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wenn diese Anzahl trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erreicht wird, kann jede weitere Versammlung zu diesem Zweck, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung und die Klärung der damit zusammenhängenden Fragen ist das Präsidium verantwortlich.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Großröhrsdorf zu. Die Stadt Großröhrsdorf hat dieses Vermögen im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen.
Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.
- (2) Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister ist im Großröhrsdorfer Amtsblatt (Rödertal-Anzeiger) öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Erachtet das Registergericht rein redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für erforderlich, so ist der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen.

Großröhrsdorf, d. 09.08.2012